

SCHÄFER & BREMER, [REDACTED]

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Fax: 0561-3107-475

16.11.2015

Schneider, K /Amt50 Gleitsichtbrille

(Unser Zeichen bitte bei Zuschriften und Zahlungen immer angeben)

Aktenzeichen: B 8 SO 85/15 B

In dem Verfahren

[REDACTED] Schneider ./ . Oberbürgermeister der Stadt Mainz

begründen wir die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mainz vom 23.07.2015 damit, daß

- a) die zugrundeliegende Rechtsfrage, ob die Kosten für eine medizinisch notwendige Sehhilfe für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach dem 4. Kapitel des SGB 12 von dem Beschwerdegegner in analoger Anwendung von § 31 I Nr. 3 SGB 12 zu übernehmen sind, grundsätzliche Bedeutung aufweist und bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist.
- b) das Urteil auf Verfahrensmängeln beruht.

Zu a)

aa) Zuerst machen wir darauf aufmerksam, daß, selbst wenn man die Ausführungen des Landessozialgerichts Mainz in dem Urteil vom 23.07.2015:

[REDACTED] MAINZ
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] SCHÄFER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
**Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht**

SPARKASSE MAINZ
Bankleitzahl: 550 501 20
Kanzleikonto: 2 00 00 45 39
UStR-Nr.: 26/226/2905/5

net: www.schaefer-bremer.de

„Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Gleitsichtbrille als Sachleistung oder auf Kostenerstattung für eine solche unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe (§54 SGB XII iVm § 31 SGB IX). Denn eine Gleitsichtbrille ist beim Kläger nicht notwendig. Der Senat stützt sich hierin auf die Stellungnahme des Dr. [REDACTED]. Dem Kläger ist es zumutbar, zwei Brillen zu verwenden, eine für die Nahsicht und eine für die Fernsicht. Die diesbezüglichen Argumente des Klägers überzeugen nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ihm ein - u.U. auch häufiger - Brillenwechsel unzumutbar sein soll.“

für zutreffend und vertretbar ansehen würde, sich im besondere Fall des Beschwerdeführers auch die Frage nach der Übernahme der Kosten für die auch vom Landessozialgericht erforderlich gehaltenen zwei Brillen, eine für die Nahsicht und eine für die Fernsicht, stellen würde, da der Beschwerdeführer aufgrund verschiedener chronischer Erkrankungen bereits derart hohe Aufwendungen zur Gesunderhaltung hat, daß er auch die Kosten für zwei einfache Brillen nicht aus dem in § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vorgesehenen Regelsatzanteil zur Gesundheitspflege ansparen kann, sondern ihm im Gegenteil zuletzt in dem weiteren Verfahren L 5 SO 33/15 vor dem Landessozialgericht eine Regelsatzerhöhung von 17 Euro/Monat gemäß § 27a IV SGB 12 zugebilligt wurde, wie dem bereits mit Schriftsatz vom 17.08.2015 eingereichten aktuellen Grundsicherungsbescheid vom 05.08.2015 entnommen werden kann.

Die Problematik einer Kostenunterdeckung bei der Beschaffung von Sehhilfen wurde, worauf das Sozialgericht Mainz in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 16.12.2015 – S 16 SO 8/14 - zutreffend hinwies, vom Bundesverfassungsgericht in dessen letzten Senatsentscheidung zur Hartz4-Problematik vom 23.07.2014 1 BvL 10/12 et al. erkannt und das Bundesverfassungsgericht forderte die Fachgerichte ausdrücklich auf, der Gefahr einer Unterdeckung des existenzsichernden Bedarfes durch eine entsprechende Gesetzesauslegung entgegenzuwirken. Das Sozialgericht Mainz schrieb hierzu in seinem Urteil vom 16.12.2015:

„Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Versorgung mit der begehrten Gleitsichtbrille. Dieser Anspruch ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen für 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie die 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert erbracht. Zwar sind Sehhilfen in dieser Aufzählung nicht explizit enthalten, wie der Beklagte zutreffend anmerkt. Nach Überzeugung der Kammer ist die Norm angesichts der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu der Höhe des existenzsichernden Regelbedarfes im Bereich des SGB XII und der dort aufgezeigten Problemschwerpunkte in Bezug auf die Gefahr der Unterdeckung bei erhöhten Kosten einzelner bedarfsrelevanter Güter jedoch ergänzend auszulegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung zwar die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Vorschriften zur Bestimmung der Höhe der Leistungen im Bereich des SGB XII sowie des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) grundsätzlich bestätigt, aber zugleich im Rahmen der Entscheidungsgründe dargelegt, der Gesetzgeber müsse künftig darauf achten, dass der existenznotwendige Bedarf insgesamt gedeckt sei. Der Senat hat zur Begründung ausdrücklich Folgendes ausgeführt:

„Nach der vorliegenden Berechnungsweise des Regelbedarfs ergibt sich beispielsweise die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, eine sehr hohe Differenz zwischen statistischem Durchschnittswert und Anschaf-

fungspreis. So wurde für die Anschaffung von Kühlschranks, Gefrierschranks und -truhe, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschine (Abteilung 05; BTDrucks 17/3404, S. 56, 140) lediglich ein Wert von unter 3 € berücksichtigt. **Desgleichen kann eine Unterdeckung entstehen, wenn Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen weder im Rahmen des Regelbedarfs gedeckt werden können noch anderweitig gesichert sind.**" (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvL 1691/13, Rn. 120, zitiert nach juris).

Weiter hat der Senat ausgeführt, der Gesetzgeber könne auf die Gefahr der Unterdeckung durch zusätzliche Ansprüche auf Zuschüsse zur Sicherung des existenznotwendigen Bedarfes reagieren. Fehle es aufgrund der derzeitigen Berechnung des Regelbedarfes an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, so hätten die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen verfassungskonform auszulegen (BVerfG, aao, Rn. 116, zitiert nach juris).“

Der durch das Bundesverfassungsgericht beispielhaft angeführte § 24 SGB II sieht unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Leistungen vor. Danach erbringt die Agentur für Arbeit für den Fall, dass im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann, bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung. Das Bundesverfassungsgericht verweist ausdrücklich auf Regelungen „wie § 24 SGB II“, so dass auch entsprechende Vorschriften der anderen Gesetzbücher, konkret des SGB XII, insoweit herangezogen werden können. Vorliegend handelt es sich bei § 31 SGB XII um die sachnächste Vorschrift, da diese in Absatz 1 Nr. 3 ausdrücklich die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen benennt. Sie betrifft damit Bedarfslagen aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich, soweit diese Bedarfe nicht in den Leistungskatalog der Krankenversicherung fallen. Insoweit liegt eine grundsätzliche Ähnlichkeit mit der hier streitgegenständlichen Versorgung mit Sehhilfen vor. Gerade in Bezug auf die Anschaffung von Sehhilfen oder anderen medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, welche nicht in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, können für die Leistungsempfänger jedoch Kosten entstehen, welche diesen Regelsatz um ein Vielfaches übersteigen. Gleiches gilt für chronisch kranke Versicherte, welche dauerhaft auf die Versorgung mit nicht erstattungsfähigen Medikamenten angewiesen sind. Die Kammer erachtet damit auch für die Vorschrift des § 31 SGB XII eine erweiternde Auslegung für geboten.“

Die gleichen Gründe, die das Sozialgericht Mainz in dessen Urteil vom 16.12.2014 zur Zulassung der Berufung nach § 144 II Nr. 1 SGG bewogen hatten, gelten unserer Auffassung nach auch für die Zulassung der Revision nach § 160 II Nr. 1 SGG. Wörtlich heißt es am Ende des Urteiles des Sozialgerichtes Mainz:

„Nach § 144 Abs. 2 Nr.1 SGG war die Berufung zuzulassen, da es sich bei der Frage der mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.07.2014 gebotene ergänzende Auslegung des § 31 SGB XII um eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage handelt, deren Klärung nach Überzeugung der Kammer im allgemeinen Interesse liegt.“.

In Anbetracht des vom Sozialgericht Mainz zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvL 1691/13, hätte sich das Landessozialgericht Mainz mit der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes auseinandersetzen müssen, anstatt, ohne darauf einzugehen, in den Entscheidungsgründen auf Seite 8 zu schreiben:

„Unzutreffend hat das SG einen Anspruch des Klägers in "ergänzender Auslegung" des § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII, der nach § 42 Nr 2 SGB XII auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, bejaht. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 31 Abs 1 Nr 3 SGB XII scheidet vorliegend von vornherein aus, weil die Wortlautgrenzen der Vorschrift überschritten sind. Im Übrigen fehlt es an einer relevanten Bedarfslücke, da beim Kläger eine Gleitsichtbrille nicht notwendig ist.“

Selbst wenn man dem zustimmen möchte (was unserer Auffassung nach falsch wäre, da man Sehhilfen durchaus als „therapeutische Geräte“ im Sinne von § 31 I Nr. 3 ansehen kann), hätte das Landessozialgericht dem Beschwerdeführer den Anspruch auf die erforderliche Sehhilfe unmittelbar aus dem Grundgesetz zubilligen müssen. Es würde dann nicht mehr um eine verfassungskonforme Auslegung des § 31 I Nr. 3 SGB 12 gehen, sondern um eine von der Verfassung gebotene analoge Anwendung von § 31 I Nr. 3 SGB 12.

Daß beim Kläger sehr wohl eine relevante Bedarfslücke besteht, auch wenn man eine Gleitsichtbrille für nicht erforderlich erachtet, wurde bereits dargelegt.

bb) Zusätzlich beruht die Rechtsansicht des Landessozialgerichts Mainz in der Begründung seines Urteiles vom 23.07.2015:

„Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Gleitsichtbrille als Sachleistung oder auf Kostenerstattung für eine solche unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe (§54 SGB XII iVm § 31 SGB IX). Denn eine Gleitsichtbrille ist beim Kläger nicht notwendig. Der Senat stützt sich hierin auf die Stellungnahme des Dr. [REDACTED]. Dem Kläger ist es zumutbar, zwei Brillen zu verwenden, eine für die Nahsicht und eine für die Fernsicht. Die diesbezüglichen Argumente des Klägers überzeugen nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ihm ein - u.U. auch häufiger - Brillenwechsel unzumutbar sein soll.“

auf mehreren Verletzungen des rechtlichen Gehörs des Klägers und einer damit einhergehendem Verletzung der Pflicht des Gerichts den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.

1. Das bereits seit über 7 Jahren laufende Verfahren wurde ursprünglich in erster Instanz unter dem Aktenzeichen S 5 SO 51/08 geführt. In diesem Verfahren hatte der Kläger bereits mit Schreiben vom 13.11.2008 gerügt, daß das Gesundheitsamt keinen Facharzt für Augenheilkunde besäße und damit auch die von Frau Dr. [REDACTED] abgegebene Stellungnahme vom 24.01.2008 nicht auf Fachkunde beruhen würde (Anlage 1-2).

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers besteht darin, daß das Landessozialgericht sich mit der Rüge mangelnder Fachkunde von Frau Dr. [REDACTED] nicht auseinandergesetzt hat und auch ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2015 es kein Thema war, daß sich das Landessozialgericht trotzdem auf die Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] stützen möchte.

Das Landessozialgericht wäre bei der Rüge des Klägers verpflichtet gewesen, aufzuklären, ob Frau Dr. [REDACTED] für ihre Stellungnahme vom 24.01.2008 die erforderliche Fachkunde innehat.

Tatsächlich ist es so, daß Frau Dr. [REDACTED] gemäß dem Schreiben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 08.10.2015 (Anlage 3)

„Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“

ist und ihr damit evident die Fachkunde fehlte, beurteilen zu können, ob der Beschwerdeführer eine Gleitsichtbrille benötigt oder ob bereits mit dem abwechselnden Tragen von Lese- und Fernbrille eine ausreichende dem „medizinischen Standard“ entsprechende Korrektur möglich ist.

Die Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] vom 24.01.2008, auf die sich das Landessozialgericht Mainz in seiner Entscheidungsbegründung maßgeblich bezogen hat, verstößt damit mehrfach gegen die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (BerufsO RLP), wobei der Verstoß gegen die in der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland unter C. aufgeführten Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung, wo es in Nr. 2 klar und unmißverständlich heißt:

„Nr. 2 Behandlungsgrundsätze

Übernahme und Durchführung der Behandlung erfordern die gewissenhafte Ausführung der gebotenen medizinischen Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Dazu gehört auch,

- rechtzeitig andere Ärztinnen und Ärzte hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der diagnostischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
- rechtzeitig die Patientinnen und Patienten an andere Ärztinnen und Ärzte zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

am schwerwiegendsten ist.

Demnach wäre Frau Dr. [REDACTED] verpflichtet gewesen, für ihre an das Amt für soziale Leistungen gerichtete Stellungnahme vom 24.01.2008 einen Facharzt für Augenheilkunde hinzuziehen, da ihre Kompetenz als Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie offenkundig weder zur Beurteilung der Sehkraft unseres Mandanten noch zur Beurteilung der notwendigen Therapie ausreichte.

Tatsächlich ist es so, daß die Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] inhaltlich unrichtig war, da z.B. dem Beschluß des VG Regenburg vom 27.05.2004 – RO 8 E 04.1007 – entnommen werden kann, daß bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) die medizinische Standardbehandlung von Altersweitsichtigkeit die Verordnung von sogenannten „Bifokalgläsern“ auf Kassenrezept war. Wörtlich heißt es in Randnummer 9 des Beschlusses (Anlage 4):

„Nach der vom Gericht eingeholten Auskunft des AOK Dienstleistungszentrums Hilfsmittel in Wunsiedel hätte der Antragstellerin nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht Leistungen der Krankenkasse für eine Brille mit Bifokal-Gläsern zum Preis von 47,55 € (rechts) und 33,23 € (links), also insgesamt 80,78 € zugestanden.“

Bifokalgläser waren die Vorgängergläser der heutigen Gleitsichtbrille und die wesentlich leistungsfähigeren Gleitsichtbrillen sind heute bei den großen Optikanbietern wie z.B. Fielmann in der einfachsten Ausführung bereits für 69 Euro erhältlich und damit preisgünstiger wie Bifokalgläser.

2. Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Gleitsichtbrille liegt in dem Übergehen von dessen beiden Anträgen vom 25.04. 2015 einen Gutachter mit der Beantwortung dieser Frage zu beauftragen, so daß hierbei eine Verletzung des § 103 SGG im Sinne von § 160 I I Nr. 3 SGG vorliegt, da das Landessozialgericht diesen Be-weisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Abschließend möchten wir darauf aufmerksam machen, daß im Jahr 2004 bereits die gleiche grundsätzlich vergleichbare Rechtslage wie nach der Einführung der Hartz4-Gesetze zum 01.01.2005 gegeben war, da die Versorgung mit Brillen auf Kassenrezept bereits zum 01.01.2004 entfallen war

und das Bundesozialhilfegesetz ebenso wie das SGB 12 keine Krankenversorgung vorsah, die über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausging.

Trotzdem wurde im Jahr 2004 die existentielle Notwendigkeit der Versorgung von Hilfeempfängern mit dem medizinischen Standard entsprechenden Sehhilfen einheitlich bejaht, wobei wir nicht nur auf den Beschluß des VG Regensburg vom 27.05.2004 – RO 8 E 04.1007 (Anlage 4) sondern zusätzlich auf den Beschluß des OVG Lüneburg vom 13.08.2004 – 4 ME 224/04, den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02.09.2004 – 12 CE 04.979 – und den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22.11.2004 – 10 TG 3128/04, 10 TP 3174/04 – hinweisen möchten.

Dabei wurde in allen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nicht nur ein Anordnungsanspruch sondern zusätzlich die Eilbedürftigkeit als evident gegeben erachtet.

Seit dem Inkrafttreten der Hartz4-Gesetze wurde jedoch keinem einzigen Fall durch die Sozialgerichte die Eilbedürftigkeit bei der Versorgung eines Hilfeempfängers mit einer notwendigen Seehilfe anerkannt und auch im Hauptsacheverfahren, daß im vorliegenden Fall bereits über 7 Jahre andauert, wurde bis auf die Entscheidung des Sozialgerichts Oldenburg vom 20.01.2014 – S 22 SO 99/13 – in keinem einzigen dem Unterzeichner bekannten Fall einem Empfänger von Leistungen nach dem SGB 2 oder SGB 12 eine Seehilfe zuerkannt.

Bei einer im Hinblick auf die Versorgung mit Sehhilfen im wesentlichen gleichen Rechtslage wie im Jahr 2004 sehen wir daher einen eklatanten Wertungswiderspruch zwischen den zuvor zuständigen Verwaltungsgerichten und den seit 2005 zuständigen Sozialgerichten, der unserer Auffassung nach weder erklärbar noch vertretbar ist.

Der Beschwerdeführer bittet daher das Bundessozialgericht, sich seinem Anliegen anzunehmen und die Revision zuzulassen, da sehr viele insbesondere ältere Hilfeempfänger unter der mangelhaften Versorgung mit einer dem medizinischen Standard entsprechenden Seehilfe leiden und deswegen in der Verrichtung der Dinge ihres täglichen Lebens sehr behindert sind.

Zu b)

Es liegt zusätzlich der absolute Revisionsgrund einer fehlerhaften Besetzung der Richterbank vor, da das gegen den Vorsitzenden gerichtete Ablehnungsgesuch des Klägers durch diesen selbst zurückgewiesen wurde und zusätzlich die Richterbank bei der Zurückweisung des Ablehnungsgesuches durch Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nicht richtig besetzt war.

Das Ablehnungsgesuch wurde von dem Beschwerdeführer ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2015 vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden gestellt, da der Beschwerdeführer für ihn überraschend beim Betreten des Gerichts auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen intensiv durchsucht worden war, wobei die Untersuchung ohne Ergebnis blieb.

Der Beschwerdeführer sah sich daraufhin in seiner Verteidigung behindert und diskriminiert und zweifelte an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden, da ihm keine Gründe für dieses Verhalten mitgeteilt worden waren.

Da das Ablehnungsgesuch vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung gestellt worden war, hätte es ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sowie gemäß § 45 I ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters beschieden werden müssen.

Dies wäre im übrigen im vorliegenden Fall ohne weiteres und ohne Verzögerung möglich gewesen, da alle 4 Richter des 5. Senates des Landessozialgerichts im Verhandlungsraum anwesend waren.

Gemäß dem aktuellen und ausführlich begründeten Kammerbeschluß des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.2013 – 1 BvR 2853/11 ist im Falle einer unzulässigen Selbstentscheidung immer davon auszugehen, dass auch die dem Ablehnungsgesuch folgende Sachentscheidung mit dem Makel eines Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 S 2 GG behaftet ist (Anlage 5).

Soweit es in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2015 zur Begründung der Selbstentscheidung heißt:

„Der Vorsitzende begründet mündlich den Beschluss. Das Ablehnungsgesuch sei unzulässig, da ein Ablehnungsgesuch des Klägers vom 7.4.2015, das sich ebenfalls auf diese Begründung gestützt habe, bereits zurückgewiesen worden sei (Beschluss vom 20.4.2015 - L 5 SF 8/15 AB, Bl. 221 d.A.).“

rechtfertigt dies weder die Selbstentscheidung noch die unzulässige Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter an der Entscheidung, da der zur Begründung herangezogene Beschluß des Landessozialgerichts vom 20.04.2015 nicht geeignet war, daß das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers vom 23.07.2015, welches sich auf die sitzungspolizeiliche Verfügung vom 20.07.2015 (Anlage 6) bezogen hatte, rechtsmißbräuchlich und damit unzulässig gewesen wäre. Die sitzungspolizeiliche Verfügung vom 20.07.2015 wurde dem Beschwerdeführer erst beim Betreten des Gerichtsgebäudes am 23.07.2015 ausgehändigt und war deswegen für diesen vollkommen überraschend.

Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Schreiben vom 13.11.2008
2. Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] vom 24.01.2008
3. Schreiben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 08.10.2015
4. Beschluß des VG Regenburg vom 27.05.2004 – RO 8 E 04.1007
5. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11.03.2013 – 1 BvR 2853/11
6. Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 20.07.2015